

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 15. November 2005

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## *1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Glufosinate 200 g/l

Formulierungstyp: SL

## *2. Handelsprodukte*

Basta Schweizerische Zulassungsnummer: D-3732  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 3570-00  
Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich  
Pflanzenschutz, Postfach 100344, 50443 Köln

Basta Schweizerische Zulassungsnummer: A-3742  
Herkunftsland: Österreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 2376  
Vertreiber: Bayer Austria GmbH, Geschäftsbereich für  
Pflanzenschutz, Lerchenfelder Gürtel 9–11, 1164 Wien

Herbatox B Schweizerische Zulassungsnummer: A-3743  
Herkunftsland: Österreich  
Ausländische Zulassungsnummer: 2426  
Vertreiber: F.Joh.Kwizda, Dr. Karl Lueger-Ring 6,  
A-1011 Wien

RA-200-flüssig Schweizerische Zulassungsnummer: D-3733  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 3570-64  
Vertreiber: Bayer Vital GmbH & Co. KG, Geschäftsbereich  
Pflanzenschutz, Postfach 100344, 50443 Köln

<sup>1</sup> SR 916.161

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau</b>			
Erdbeere	Erdbeerausläufer	Aufwandmenge: 4 l/ha	1
Himbeere	Schossbekämpfung	Aufwandmenge: 5 l/ha	
<b>Obstbau</b>			
allg.	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 l/ha	
<b>Weinbau</b>			
allg.	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 5 l/ha	
allg. [Stockausschläge]	Desikkation, Abbrennen	Konzentration: 1–1.5 % Anwendung: Vegetationsperiode	
<b>Gemüsebau</b>			
allg.	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4–5 l/ha Anwendung: Zwischen Saat und Auflaufen	
<b>Feldbau</b>			
Brache	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3–5 l/ha	
Futterkartoffeln, Speisekartoffeln	Desikkation, Abbrennen	Aufwandmenge: 3–5 l/ha	
Hopfen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 3–5 l/ha	2

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kartoffeln	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2–3 l/ha Anwendung: Vorauflauf	
<b>Zierpflanzen</b>			
allg.	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4–5 l/ha	
<b>Forstwirtschaft</b>			
Forstliche Pflanzgärten	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser) Teilwirkung: Mehrjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Mehrjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4–5 l/ha	

**(\*) Auflagen und Bemerkungen:**

1 = Mechanische Abtrennung der Ausläufer vor der Behandlung.

2 = Keine Anwendung zum Hopfen putzen.

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

15. November 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch